

4642/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 8. Oktober 1998, Nr. 5027/J, betreffend Mietzinsbeihilfe gemäß Einkommensteuergesetz, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Wie ich anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 63761/J vom 6. April 1994 dargelegt habe, basiert die im § 107 Einkommensteuergesetz enthaltene Regelung über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen auf der Überlegung, daß Aufwendungen für eine Wohnung zwar grundsätzlich den üblichen Ausgaben der Lebensführung zuzurechnen sind, bei besonders gelagerten Umständen aber durch eine Beihilfe aufgefangen werden sollen. Sie hat den Zweck, bestimmte Erhöhungen des Hauptmietzinses abzugelenken, wenn der Mieter durch diese Erhöhung in eine akute Notlage gerät, weil seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich nach dem wirtschaftlichen Einkommen bemäßt, wesentlich beeinträchtigt wird.

Dem Zweck der Beihilfen, sozialen Härtefällen zu begegnen, kann nur dann entsprochen werden, wenn bei der Berechnung der Beihilfe eine Einkommensgrenze besteht, die entsprechend der Zielsetzung der Beihilfe so anzusetzen ist, daß sie deutlich unter dem österreichischen Durchschnittseinkommen liegt.

Ob die Mietzinsbeihilfe Bestandteil des Einkommensteuergesetzes bleibt, ist noch nicht entschieden. Die Anspruchsberechtigung für die Mietzinsbeihilfe ist im Einkommensteuergesetz

sehr spezifisch im Hinblick auf bestimmte Arten von Mieterhöhungen geregelt, sodaß auf den ersten Blick ähnlich gelagerte Fälle von sozialen Härten und damit die Anspruchs - berechtigung auf Mietzinsbeihilfe nicht unbedingt vergleichbar sind.

Die Frage der Valorisierung wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen nach Vor - liegen der Ergebnisse der Steuerreformkommission zu prüfen sein, die sich auch mit der Frage einer Weitergeltung des § 107 Einkommensteuergesetz beschäftigt. Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich vor Vorliegen konkreter Ergebnisse der Steuerreformkommision hiezu keine konkreten Aussagen treffen möchte.

Zu 4.:

Seit 1994 wurden folgende Beträge an Mietzinsbeihilfen mit Einkommen - und Lohnsteuer (Verhältnis 1:3) verrechnet:

1994:	165 Mio. S
1995:	167 Mio. S
1996:	156 Mio. S
1997:	138 Mio. S

Zu 5.:

Die Zahl der Anspruchsberechtigten ersuche ich der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1

MB - Anspruch (Anzahl der Personen)

	1994	1995	1996	1997	1998
Jänner	16.468	14.592	13.603	11.011	9.474
Februar	16.862	14.992	13.987	11.552	9.943
März	17.240	15.713	14.720	12.138	10.603
April	17.620	16.632	15.313	12.561	10.937
Mai	17.779	17.298	15.509	13.194	11.422
Juni	18.881	17.677	15.742	13.532	11.805
Juli	18.031	16.959	15.178	13.029	11.585
August	18.165	17.164	15.391	13.131	11.789
September	18.423	17.372	15.263	13.121	11.629
Oktober	18.504	17.480	15.241	12.956	11.616
November	18.793	17.759	15.524	13.191	11.746
Dezember	18.922	17.976	15.701	13.317	11.900 *)

*) geschätzt!!!